



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. April 2020

Nummer 16

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>229</b>	96	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	232	
94	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bottrop, der Stadt Gelsenkirchen und dem Kreis Recklinghausen	229	97	Bekanntmachung § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG)	232
95	Bekanntmachung Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterath – Düsseldorf-Kalkum“	231	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>233</b>	
		98	Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2020	233	

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 94 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bottrop, der Stadt Gelsenkirchen und dem Kreis Recklinghausen

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bottrop, der Stadt Gelsenkirchen und dem Kreis Recklinghausen zur Übertragung der Aufgaben zur Erstellung und Umsetzung des gemeinsamen Verbundprojekts mit dem Titel „GeoSmartChange“ habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Die Anlage 1 der Vereinbarung kann im Kreishaus und in den Rathäusern der Vereinbarungspartner eingesehen werden.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 08. April 2020      Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-118/2019.0002  
Im Auftrag  
gez. Wellmann

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, der Stadt Gelsenkirchen, vertreten durch den Oberbürgermeister und der Stadt Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister, im Folgenden „Beteiligte“ genannt

#### Präambel

Im Sinne einer Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Ausschöpfung ungenutzter Digitalisierungspotentiale und Umsetzung wegweisender Digitalisierungs-Projekte soll in der Digitalen Modellregion Emscher-Lippe ein Förderantrag gestellt und die Bewilligung umgesetzt werden. Zuwendungsgeber ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation,

Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE). Zu diesem Zweck wird gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW, S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW, S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### § 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die interkommunale Zusammenarbeit der Beteiligten bei der Erstellung und Umsetzung des gemeinsamen Verbundprojekts mit dem Titel „GeoSmart-Change“ (nachstehend „Verbundprojekt“ genannt). Kerninhalte des Verbundprojekts sind:

- Die Implementierung der Nutzung durch Befahrungen generierter georeferenzierter Daten für die digitale Stadtentwicklung
- Automatisierung der Objekterkennung durch künstliche Intelligenz
- Analyse von Barrieren für die Nutzung und Erarbeitung eines Implementierungsleitfadens

#### § 2 Aufgaben Stadt Bottrop

Die Stadt Bottrop und die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (nachstehend „WH“ genannt) stellen jeweils einen gesonderten Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von digitalen Modellregionen beim MWIDE. Dazu schließen die Stadt Bottrop und die WH einen Kooperationsvertrag, der als Anlage 1 dieser Vereinbarung beiliegt. Die Antragsstellung erfolgt, gemäß der vorgenannten Richtlinie, über das Projektbüro der Digitalen Modellregion in Gelsenkirchen.

Die Stadt Bottrop stellt das Personal zur Verfügung, das die inhaltlichen Anforderungen zur Betreuung der Aufgabe erledigen kann.

Die Stadt Bottrop informiert die Vertragspartner unaufgefordert über den Stand der Antragsbearbeitung und teilt ihnen erforderliche Abstimmungstermine mit dem Zuwendungsgeber unverzüglich mit. Entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von digitalen Modellregionen erhält die Stadt Bottrop dabei Unterstützung durch das Projektbüro der Digitalen Modellregion in Gelsenkirchen.

Die Stadt Bottrop stellt sicher, dass die für die Antragstellung benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt und im Laufe des Prozesses aktualisiert und ggfls. ergänzt werden.

Die Stadt Bottrop stellt die Beteiligung ihrer Gremien sicher und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

Die Stadt Bottrop schafft die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die finanzielle Abwicklung des Verbundprojekts.

Die Stadt Bottrop führt das erforderliche Vergabeverfahren für eine Straßenbefahrung der gesamten Modellregion (Bottrop, Gelsenkirchen, Landkreis Recklinghausen) mit der gleichzeitigen Aufnahme von 360°Panoramabildern und LIDAR-Laser Aufnahmen durch und schließt die entsprechenden Verträge nach Maßgabe der Förderung und in Abstimmung mit den Beteiligten.

Durch die Übernahme von Aufgaben der Vertragspartner durch die Stadt Bottrop wird keine Zuständigkeit der Stadt Bottrop begründet.

### **§ 3 Aufgaben des Kreises Recklinghausen und der Stadt Gelsenkirchen**

Der Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen stellen sicher, dass die für die Antragstellung benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt und im Laufe des Prozesses aktualisiert und ggfls. ergänzt werden.

Der Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen führen die erforderlichen Gremienbeschlüsse herbei, insbesondere die für die Antragstellung benötigte finanzielle Beteiligung.

Der Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen stellen die ausreichende und umfassende Unterrichtung ihrer Gremien sicher.

Der Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen stellen ihre finanzielle Beteiligung, insbesondere die Deckung ihrer jeweiligen Eigenanteile, entsprechend des Projektfortschritts und der Bedingungen des Fördermittelbescheides sicher.

Der Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen stellen das Personal zur Verfügung, das die inhaltlichen Anforderungen zur Betreuung der Aufgabe erledigen kann.

### **§ 4 Personal- und Sachkosten**

Die Beteiligten tragen die ihnen jeweils entstehenden Kosten für Sachmittel und Personal aus den Aufgaben der §§ 2 und 3 selbst.

### **§ 5 Kostenaufteilung**

Die nach Abzug der Zuwendungen verbleibenden ungedeckten Kosten werden mit folgendem Schlüssel von den Beteiligten übernommen:

Kreis Recklinghausen	57 %
Stadt Gelsenkirchen	31 %
Stadt Bottrop	12%

Die Anteile wurden nach den zu befahrenden Straßenkilometern ermittelt.

Der Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen zahlen ihren Anteil zweckgebunden zur Finanzierung des zuwendungsrechtlichen Eigenanteils der Stadt Bottrop an die Stadt Bottrop.

### **§ 6 Abrechnung von Mehrkosten, nicht zuwendungsfähigen Kosten und Rückforderungen**

Sollten gegenüber den im Zuwendungsbescheid genannten Kosten der Gesamtmaßnahme während der Umsetzung des Projektes Mehrkosten entstehen, werden diese von den Beteiligten zu den in § 5 ausgewiesenen %-Sätzen getragen. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die vom Fördergeber als nicht zuwendungsfähige Kosten deklariert werden.

Sofern und soweit der in § 2 genannte Zuwendungsbescheid bzw. etwaige Fortschreibungen zurückgenommen oder widerrufen sollten, teilt die Stadt Bottrop dies den anderen Beteiligten unverzüglich mit. Die Beteiligten verständigen sich fristgerecht und unverzüglich hinsichtlich des Einlegens von Rechtsmitteln. Die Stadt Bottrop verpflichtet sich, alle gebotenen Mittel auszuschöpfen, um diese Entscheidung der Bewilligungsbehörde rückgängig zu machen. Die anderen Beteiligten unterstützen die Stadt Bottrop nach Kräften und übernehmen ihren Anteil der Rechtsverfolgungskosten zu den in § 5 ausgewiesenen %-Sätzen. Werden nach der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungen gestellt, die trotz entgegenwirkender Maßnahmen der Stadt Bottrop nicht abgewendet werden können, wird der Rückforderungsbetrag zu den in § 5 ausgewiesenen %-Sätzen auf die Beteiligten aufgeteilt. Gleiches gilt für sonstige berechnete Ansprüche Dritter.

### **§ 7 Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich ist.

Weitergehende datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

### **§ 8 Haftung**

Im Falle von berechtigten Ansprüchen Dritter haften die Beteiligten zu den in § 5 genannten Teilen. Eine Haftungsfreistellung ist ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden, die aufgrund fehlerhafter Datenübermittlung der Vertragspartner eingetreten sind, wird ausgeschlossen.

### **§ 9 Inkrafttreten, Wirksamkeit**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, dass die Zuwendungen nicht oder nicht in der kalkulierten Höhe erfolgen, hindert dies die Wirksamkeit und den Fortbestand dieser Vereinbarung nicht.

### **§ 10 Vereinbarungsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung endet am Tag nach der Prüfung des Verwendungsnachweises automatisch, ohne dass es einer weiteren Erklärung eines Vertragspartners bedarf (Befristung).

Während der Vereinbarungsdauer entstandene Ansprüche bestehen auch nach Beendigung der Vereinbarung fort, soweit diese noch nicht verjährt sind.

Die Beteiligten verpflichten sich Rückforderungsansprüche nach § 6 Abs. 2 Satz 5 auch nach Beendigung der Vereinba-

zung zu dem in § 5 ausgewiesenen Kostenschlüssel zu erfüllen, so weit diese noch nicht verjährt sind.

Dessen ungeachtet ist eine Kündigung dieser Vereinbarung nur aus wichtigem Grund möglich.

**§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte in der Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sein, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Die Beteiligten nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.

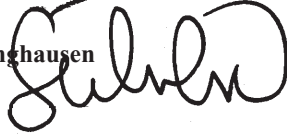
**§ 12 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, Nebenabsprachen existieren nicht.

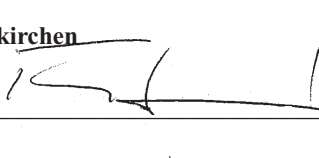

Diese Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine unterzeichnete Ausfertigung.

Anlage 1: Kooperationsvertrag

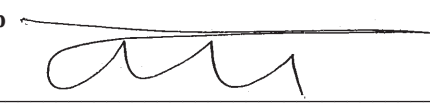
**UNTERSCHRIFTEN**

**Kreis Recklinghausen**  
 Unterschrift 

23.03.2020, Recklinghausen  
 Datum Ort

**Stadt Gelsenkirchen**  
 Unterschrift  

04.03.2020, Gelsenkirchen  
 Datum Ort

**Stadt Bottrop**  
 Unterschrift 

16.03.2020, Bottrop  
 Datum Ort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 229-231

**95 Bekanntmachung  
 Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“**

Bezirksregierung Münster Münster, den 07.04.2020  
 25.17.01.01 (4/20)

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt als Anhörungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a.

Baumaßnahme gemäß § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.03.2020 auf die Bezirksregierung Münster übertragen.

Die Erörterung findet **am 28.04.2020 sowie bei Bedarf zusätzlich am 29.04.2020 im Gemeindesaal der serbisch-orthodoxen Kirchengemeinde, Wanheimer Straße 54, 40472 Düsseldorf** statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

**Dienstag, 28.04.2020**

09:00 - 13:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

14:00 - 18:00 Uhr **Erörterung von Einwendungen Privater**  
 Fortsetzung bei Bedarf:

**Mittwoch, 29.04.2020**

09:00 - 13:00 Uhr **Fortsetzung der Erörterung von Einwendungen Privater**

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Bei Bedarf ist daher eine Verlängerung der Erörterung über 18:00 (bzw. 13:00 Uhr) hinaus möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung an einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (DB Netz AG) sachlich erörtert.

**Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.** Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Medien, zulassen, wenn keine Berechtigte bzw. kein Berechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwenderinnen und Einwender** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) und
- **Vertreterinnen und Vertreter** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in Abwesenheit dieser Person verhandelt werden kann, dass verspätete oder formunwirksame Einwendungen von der inhaltlichen Erörterung grundsätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

**Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt.**

Zur zusätzlichen Information sind die detaillierte Tagesordnung sowie das Informationsblatt zum Erörterungstermin auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> Planfeststellung Schiene einzusehen und abrufbar.

Dort finden sich auch Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren.

**Hinweis aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie:**

Da zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Amtsblattes noch nicht bekannt war, ob die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Corona-Virus über den 19.04.2020 hinaus verlängert werden, weise ich hiermit vorsorglich darauf hin, dass im Falle einer Verlängerung dieser Maßnahmen auch der Erörterungstermin verschoben wird. Tagesaktuelle Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> Planfeststellung Schiene.

Sollte der Erörterungstermin wie geplant am 28.04.2020 stattfinden, werden geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung eines möglichen Ansteckungsrisikos getroffen.

Im Auftrag  
gez. Mersmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 231-232

**96 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 14. April 2020  
Dezernat 54  
Az.: 500-0303823-0001/0018.G

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Wirbelschichtofenanlage am Standort In der Welheimer Mark 190 in 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 37, Flurstück 30) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlage (RRA) und die Änderung der Schlammförderung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich in der Umgebung des seit Jahrzehnten genutzten Betriebsgeländes keine hochrangigen Schutzgebiete oder besondere örtliche Gegebenheiten befinden, die die besondere Empfindlichkeit des Plangebietes kennzeichnen. Die übrigen im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch die Errichtung und durch den Betrieb einer neuen, dem Stand der Technik entsprechenden Rauchgasreinigung entfällt künftig der Prozessabwasserstrom. Außerdem ergeben sich durch den geänderten Anlagenbetrieb keine relevanten zusätzlichen Emissionen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Bei der Vorprüfung wurde das bestehende Vorhaben berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Terhorst  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 232

**97 Bekanntmachung § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster      Herten, den 09.04.2020  
500-53.0010/20/1.1      Gartenstraße 27, 45699 Herten  
[dez53@brms.nrw.de](mailto:dez53@brms.nrw.de)

Die Firma Evonik Operations GmbH hat die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf (Dampfkraftwerk) auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 in 45764 Marl (Gemarkung Marl, Flur 59, Flurstück 86, 28, 107) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Dampfkraftwerkes zur Versorgung der Produktionsanlagen des Chemieparks Marl mit elektrischer Energie und Dampf mittels eines Kraftwerksblocks mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 282 MW. Der Antrag umfasst folgende Anlagenteile:

- Gasturbine
- Abhitzedampferzeuger
- Dampfturbine & Wasserdampfkreislauf
- Brennstoffversorgung
- Restgassystem
- Kühlsystem
- Elektro- und Leittechnik
- Prozesswassersystem

Das GuD-Kraftwerk VII ist für den Einsatz von Erdgas geplant. Darüber hinaus sollen im Abhitzedampferzeuger energiereiche Abgase aus diversen Anlagen des Chemieparks Marl eingesetzt werden.

Das Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung voraussichtlich im 2. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 5 UVPG wird festgestellt, dass eine UVP-Pflicht besteht, da für das Vorhaben die unter Nr. 1.1.1 genannten Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht überschritten werden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen für das gesamte Vorhaben auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Immissionsprognose Luftschadstoffe (TA-Luft)
- Immissionsprognose FFH
- UVP-Bericht
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme
- Schallimmissionsprognose
- Ausgangszustandsbericht: Untersuchungskonzept und Monitoringkonzept
- Brandschutzkonzept
- Stellungnahme der RAG Setzungen und Hebung Bergbau AV
- Sicherheitsbericht
- KAS 44 Stellungnahme
- Gutachten des Sachverständigen nach § 29a BImSchG

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 27.04.2020 bis einschließlich 26.05.2020, bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Dezernat 53, Zimmer L 213, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadtverwaltung Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl, Amt 68, Zimmer 030, Tel.-Nr.: 02365/99-6002 oder 6005
3. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Mutertgottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70, Tel.-Nr.: 02364/933-0

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Zudem ist der UVP-Bericht des Vorhabenträgers zur Auslegung ab 27.04.2020 bis einschließlich 26.05.2020 auch unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 27.04.2020 bis einschließlich 26.06.2020 bei den vorgeannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 14.07.2020 ab 10:00 Uhr bei der Bezirksregierung Münster, Gartenstr. 27, in 45699 Herten im Raum 206. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag  
gez. Dr. Abel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 232-233

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 98 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2020

#### 1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormalig bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 31.03.2020 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich

eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.363.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.363.700,00 EUR

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	13.100.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	13.100.600,00 EUR

festgesetzt

#### § 2

Der Gesamtbetrag **der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **800.000,00 Euro** festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

**§ 6**

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.980.850,00 Euro** festgesetzt.

**§ 7**

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

**1. Verbandsbeiträge Hochwasser**

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6815 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **68,15 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

**2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk**

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1600 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **16,00 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

**3. Verbandsbeiträge Gewässer**

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **20,12 EUR/ha**  
mit dem Faktor 5 auf **100,60 EUR/ha**  
mit dem Faktor 10 auf **201,20 EUR/ha**

**4. Erschwererbeitrag****4.1 Unterhaltungserschwernisse:**

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

**4.2 Einleitungserschwernisse:**

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m<sup>3</sup> gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

**2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses****§ 8**

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 31.03.2020

Der Deichgräf  
Herbert Scheers



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster